

# Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Krankenhäuser

Dipl.-Ing. Bernd Ammon

Krankenhäuser sind im bauordnungsrechtlichen Sinne bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung. Da diese Regelungszuständigkeit als Länderaufgabe bestimmt ist, ergeben sich hier graduell unterschiedliche Rechtsausformungen. Grundsätzlich werden sie wegen des auch länderübergreifenden einheitlichen Anforderungsinhalts auf das „Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern“ – Krankenhausbauverordnung – [1] gestützt, soweit die Länder keine eigenen Vorschriften erlassen haben.

Die Krankenhausbauverordnung hat unter dem Gesichtspunkt der besonderen Situation in diesen baulichen Anlagen einen Weg zur Gewährleistung der Sicherheit für die Benutzer gesucht. Krankenhäuser werden überwiegend von Benutzern mit zeitlich begrenzter Aufenthaltsdauer und unterschiedlichem Grad persönlicher Bewegungsfreiheit frequentiert. Diese Nutzung unterscheidet diese Anlage wesentlich von anderen Anlagen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten).

Der Grad der persönlichen Bewegungsmöglichkeiten kann sich anders als in anderen Anlagen besonderer Art oder Nutzung in sehr kurzer Zeit ändern. Wesentlich für die bauordnungsrechtlichen Anforderungen ist sowohl der Wechsel im Sicherheitsniveau zwischen Tages- und Nachtbetrieb wie auch durch bewußtes Einwirken von außen. Der Unterschied zwischen baulichem und betrieblichem Schutz ist in Krankenhäusern erheblich. Während tagsüber durch den Einsatz des Pflegepersonals eine relativ hohe betriebliche Sicherheit erreicht wird, ist diese bei verringertem Personaleinsatz in den Abend- und

Nachtstunden wesentlich geringer. Die krankenhaustypischen Einschränkungen der Benutzer durch z. B. Medikamenteneinwirkung, operative und operative Einwirkungen, stellen ein zusätzliches und von den anderen Sonderbauten erheblich abweichendes Anforderungsniveau dar.

Zur Umsetzung des im Bauordnungsrecht begründeten Personenschutzes werden in [1] für Krankenhäuser abweichende Wege von den üblicherweise an Sonderbauten gestellten Anforderungen aufgezeigt. Unter Ansatz einer erheblichen Anzahl zur Selbstrettung nicht fähiger Personen, eines besonderen Gefährdungspotentials durch bewegliche Apparate und leitungsgebundene oder ortsveränderliche zumal brandfördernde Gase oder sonstiger Einrichtungen, einer zwischen Tages- und Nachtschicht erheblich wechselnden Betreuerbesetzung und der erheblichen Zahl mit dem Rettungswegesystem nicht vertrauter Personen beschreibt die Krankenhausbauverordnung geeignete Wege.

Für mehrgeschossige Krankenhäuser gilt eine weitgehend strenge horizontale Unterteilung der Gebäude durch Bauteile, die höchsten bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Zusätzlich wird jeder Pflegebereich in Obergeschossen in mindestens zwei Brandabschnitte unterteilt, von denen jeder zusätzlich mindestens 30 % der Betten des benachbarten Brandabschnittes vorübergehend, d. h. für bis zu 90 Minuten, aufnehmen kann. Diese Regelung geht auf die im Bauordnungsrecht verankerte Möglichkeit der Selbstrettung über zwei voneinander unabhängige Rettungswege zurück. Sie berücksichtigt sowohl die mögliche eingeschränkte Bewegungsfähigkeit von Patienten und die z. B. geringe nächtliche

personelle Besetzung in Krankenhäusern unterschiedlichster Aufgabenstellung.

Das Verbringen von zur Selbstrettung nicht fähiger Personen soll aus gesicherten Aufzugvorräumen aus dem benachbarten Brandabschnitt oder durch zur Rettung bestimmter Einsatzkräfte über Treppenträume erfolgen.

Diesem Grundgedanken entsprechen die weiteren Anforderungen. In den einzelnen Geschossen sind für die raumbildenden Bauteile, wie Flurwände, nur nichtbrennbare Baustoffe in klassifizierten Bauteilen zugelassen. Wegen des hohen Ausstattungsstandards mit raumübergreifenden brennbaren Leitungen oder brennbaren Gasen werden an die brandschutztechnische Abschottung der einzelnen Zimmer und Bereiche ebenfalls besondere Anforderungen gestellt.

Die in diesem Heft angestellten Betrachtungen zu Krankenhäusern berücksichtigen diese in der „Muster-Krankenhausbauverordnung“ von 1976 zusammengefaßten Grundsätze [2].

## Literaturhinweise

- [1] Ammon, Bernd: Musterbauverordnung und ergänzende Bestimmungen, 1991, Kulturbuch-Verlag GmbH - Berlin
- [2] Wie [1]: Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern, Fassung Dezember 1976, S. 111

Dipl.-Ing. Bernd Ammon,  
Ltd. Regierungsbaudirektor,  
Landesamt für Bauen, Bautechnik und  
Wohnen,  
Potsdam

## Veranstaltungshinweis

### VdS-Lehrgang Brandschutzbeauftragte

Der zweiwöchige VdS-Lehrgang wird gemeinsam mit der vfdb nach dem Modell der CFP-A-Europa durchgeführt und endet mit einer Abschlußprüfung (Europäisches Zertifikat).

### Termine 1994

20.06. – 24.06.94 und 27.06. – 01.07.94  
12.09. – 16.09.94 und 10.10. – 14.10.94

07.11. – 11.11.94 und 21.11. – 25.11.94  
05.12. – 09.12.94 und 12.12. – 16.12.94

### Nähere Informationen:

Verband der Sachversicherer e.V., Referat Schulung und Information, Herr Strick, Pasteurstraße 17 a, 50735 Köln,  
Telefon: 0221 / 77 66-487 oder 480, Telefax: 0221 / 77 66-499